

Visarte Graubünden

Berufsverband Visuelle Kunst

REGLEMENT

Zur Nutzung des Ateliers Fernando et Jean-Luc Lardelli Canton des Grisons, Paris

1. Zielsetzung

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts bis zum Jahre 2060 will visarte.graubünden über ihren engeren Auftrag hinaus einen Beitrag an das allgemeine kulturelle Leben Graubündens leisten und in uneigennütziger Weise Kunstschaffende aller Bereiche fördern, sofern sie dem Bündner Kunstleben zugehörig sind.

2. Vergabe des Ateliers

Das Atelier steht Künstlerinnen und Künstlern aus dem Bereich der bildenden Kunst zur Verfügung, sowie Architektinnen und Architekten und Kunstschaffenden aus den Bereichen Musik, Tanz, Theater, Literatur, Film/Video usw., nicht aber Schaffenden aus dem Bereich der angewandten Kunst.

Die Atelieraufenthalte sollen nicht zu kurz bemessen sein und in der Regel 4 - 8 Monate dauern. Im Einzelfall kann die Zeitspanne bis um 2 Monate unterschritten resp. bis auf 12 Monate ausgedehnt werden.

Bewerben können sich Kunstschaffende, die Bürger vom Kanton Graubünden sind, in Graubünden aufgewachsen sind oder seit mindestens 2 Jahren im Kanton Graubünden gesetzlichen Wohnsitz haben.

Die Auswahl der Atelierbenützer erfolgt durch ein von der Jahresversammlung der Visarte Graubünden gewähltes Auswahlgremium gemäss Artikel 3.

Die anfallenden Nebenkosten (Unterhaltskosten) werden grundsätzlich von der Benutzerin oder dem Benutzer getragen. Auf ein begründetes Gesuch hin, können die Nebenkosten für Visarte Graubünden Aktivmitglieder erlassen werden.

Mit der Zusprache des Ateliers ist kein direkter Unterhaltsbeitrag, Stipendium oder Werkbeitrag verbunden. Seit der Inkrafttretung (1998) des Gesetzes über die Förderung der Kultur im Kanton Graubünden, besteht die Möglichkeit im Bedarfsfalle beim Kanton auf Gesuch hin ein Stipendiumsbeitrag, sowie ein Erlass der monatlichen Nebenkosten zu beantragen. Visarte Graubünden reicht jeweils die eingegangenen Gesuchsanträge beim Kantonalen Amt für Kultur ein.

Das Atelier wird von der Visarte Graubünden einmal jährlich für das Folgejahr öffentlich ausgeschrieben durch Publikation in den Bündner Tageszeitungen.

3. Wahl, Zusammensetzung und Aufgabe des Auswahlgremiums

Das Auswahlgremium setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Es konstituiert sich selbst und arbeitet in der Regel ehrenamtlich.

Das Auswahlgremium setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Mitglieder der Visarte Graubünden, davon 1 Vorstandsmitglied.
- Eine qualifizierte Persönlichkeit aus dem Bündner Kunst- resp. Kulturleben.

Die 3 Mitglieder werden von der Visarte Graubünden an der Jahresversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einzeln und mit einfachem Mehr für 2 Jahre gewählt.

Eine einmalige Wiederwahl der 2 Mitglieder von Visarte Graubünden für eine weitere Amtsperiode ist möglich.

Die Person aus dem Bündner Kulturleben wird für 3 Jahre gewählt, eine Verlängerung um 3 Jahre ist möglich.

Wahlvorschläge können auch von den Visarte Graubünden Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich begründet und mit eingeschriebenem Brief dem Vorstand zur Vorlage an der Jahresversammlung eingereicht werden.

Das Gremium ist nach allen Seiten unabhängig. Es ist jedoch den in diesem Reglement stipulierten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen verbindlich verpflichtet.

Das Gremium wählt Kunstschaffende jährlich für ein Jahr aus. Es trifft die Auswahl aus den Bewerbungen und ist im Einzelfall berechtigt, auch einen oder mehrere Kunstschaffende zu einer Bewerbung einzuladen.

Das Auswahlgremium kann, wo nötig, ausgewiesene Fachleute in beratender Funktion beiziehen.

Dem Auswahlgremium sind eine von der Visarte Graubünden gewählte Atelierkoordinatorin oder ein Atelierkoordinator und dessen Stellvertretung für alle Belange des Ateliers und seiner Nutzung beigestellt.

4. Atelier-Koordinatorin / -Koordinator

Die Koordinatorin oder der Koordinator und dessen Stellvertretung befassen sich im Auftrag des Vorstandes von Visarte Graubünden mit allen Aufgaben und Problemen des Nutzungsrechts am Atelier in der Cité und sind für dessen Betrieb und für die finanziellen Belange verantwortlich. Sie beraten, unterstützen und informieren die Benutzerin oder den Benutzer.

Sie stellen die Verbindungen her und koordinieren zwischen Visarte Graubünden, Stiftung und Generalsekretariat der Cité, Auswahlgremium, Atelier-Benutzerinnen und -Benutzern, Bewerberinnen und Bewerbern.

Sie unterbreiten die Kandidaturen gemäss Entscheidungen des Auswahlgremiums dem Verwaltungsrat der Stiftung in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Reglements Interieur de Cité. Sie terminieren die Atelierbelegung in Zusammenarbeit mit dem Auswahlgremium und disponieren selbständig über kurzfristige und kurzzeitige Belegungslücken, wie sie sich z.B. aus Antritts- und Austrittsverschiebungen, Abwesenheit der Künstlerin oder des Künstlers vom Atelier durch Krankheit, Ferien usw. ergeben.

Die Koordinatorin oder der Koordinator erstellt einmal jährlich einen kurzen Bericht über Vergabe und Nutzung des Ateliers zuhanden des Vorstandes der Visarte Graubünden und des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes.

5. Rechte und Pflichten der Atelier- Benutzerinnen und -Benutzer

Mit Zusprechung des Ateliers übernimmt die Benutzerin oder der Benutzer die Verpflichtung, dieses im Geiste der Zusprechung und termingerecht zu benützen.

Sie / er hält sich an die ihr / ihm übergebenen Benutzerreglemente wie Hausordnung usw. und die in der Cité üblichen Usanzen.

Längere Absenzen vom Atelier sind der Koordinatorin oder dem Koordinator so früh als möglich mitzuteilen, und das Atelier ist für diese Zeit zu dessen Verfügung zu halten.

10.12.1988 / Genehmigt durch die Jahresversammlung der GSMBA Sektion Graubünden

11.12.1993 / Revidiert durch die Jahresversammlung der GSMBA Sektion Graubünden

13.12.1997 / Revidiert durch die Jahresversammlung der GSMBA Sektion Graubünden

14.12.2003 / Revidiert durch die Jahresversammlung der visarte.graubünden

11.12.2004 / Revidiert durch die Jahresversammlung der visarte.graubünden